

Die Einheit der Kirche nach CA 7–8 und die Stellung des Bischofsamtes nach CA 28 sind die Themen des Doppelreferates von *B. Lobse*, der hierbei intensiv auch den kirchenpolitischen Hintergrund der Jahre um 1530 sondiert. Das politische Klima des Reichstages und die schwierige Beziehung zwischen Luther und Melancthon zählen für L. keineswegs zu den unwichtigen Randbedingungen, die Inhalt und Wirkungsgeschichte der CA bestimmten (58–79, 80–108). Kennzeichen und Kriterien der Einheit versucht auch *E. Schlink* zu erheben, wobei er sich auf die Bedeutung des Verhältnisses von Evangelium und Kirche konzentriert und sodann die in der CA enthaltenen ökumenischen Prinzipien freilegt (109–125). Die Bedeutung außertheologischer Faktoren für das Scheitern der Verständigungsbemühungen und das Entstehen einer eigenen lutherischen Konfession unterstreicht der Beitrag von *W.-D. Hauschild*, der dem Funktionswandel der CA von einem Konsenspapier zur ‚Gründungsurkunde‘ der lutherischen Kirche in seinen historischen Entwicklungslinien vom 16. bis 20. Jh. nachgeht (133–163). Die spezifische Form des ‚Bekenntnisses‘ aus der Sicht der katholischen Tradition analysiert anschließend *K. Lehmann*. Neben einer Zusammenfassung der traditionsgeschichtlichen Herkunft der CA und ihres spezifischen Verständnisses von kirchlicher Lehre finden sich in diesem Beitrag wichtige Hinweise für eine Beurteilung der Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen evangelischer Confessio und katholischem Dogma (164–183). Übereinstimmungen und offene Fragen zum Verständnis der Kircheneinheit und des Bekenntnisses konstatieren abschließend zwei *Gemeinsame Erklärungen des Arbeitskreises* (184–192). Der in diesen Texten erreichte Konsens stellt einen durchaus bemerkenswerten theologischen Fortschritt dar. Allerdings ergeben sich einige Interferenzen, wenn man ihn mit den spezifischen Akzenten in den Ekklesiologien beider Konfessionen konfrontiert. Das Grundproblem besteht in einem adäquaten ‚ökumenischen Kirchenbegriff‘. Die Bestimmung der CA und ihre Interpretation in der ‚Gemeinsamen Erklärung‘ ist zwar durchaus konsensfähig: Kirche ist *communio sanctorum*, „das heißt *communio* an den *sancta* (= Sakramenten), durch die die *communio* der *sancti* (= der Gerechtfertigten und Heiligen) auferbaut wird“ (187); Kirche ist daher „Heilmittel (Institution) und Heilsfrucht (Gemeinschaft im Heiligen Geist)“ (185). Es ist aber fraglich, ob diese Definition von jedem evangelischen Theologen vor dem Hintergrund seiner Rechtfertigungslehre akzeptiert werden kann. Vielleicht hätte intensiver betont werden müssen, daß die ‚institutionalisierte‘ Gemeinschaft der Glaubenden immer nur eine *Konsequenz* der Verkündigung des Evangeliums und der allem menschlichen Zutun zuvorkommenden Initiative Gottes darstellt. Demgemäß bleibt sie stets ein Sammeln und Versammeltwerden von Gott her und kann niemals für sich und von sich aus eine eigene heilswirksame Funktion beanspruchen. Eine solche Aussage mag wiederum einem katholischen Theologen nicht als sachgemäß erscheinen. Nach der Kirchenkonstitution des II. Vatikanum ist die Kirche in der Tat wirksames Zeichen der Gnade Gottes, das bewirkt, was es anzeigt (vgl. LG 1, 9, 48, 59). Daß beide Sichtweisen sich nicht gegenseitig ausschließen, sondern sich wechselseitig interpretieren, hätte also noch stärkere Berücksichtigung finden können. Ähnliches gilt für die Aussagen zu Bedeutung und Stellung der Sakramente in beiden Konfessionen. Manchem evangelischen Theologen dürfte es schwerfallen, eine ‚Sakramentalität‘ der Kirche anzuerkennen, die in den Einzelsakramenten vollzogen wird (vgl. LG 11). Hier ist zweifellos eine Lösung „nicht ohne eine Klärung des in beiden Kirchen und Theologien unterschiedlich gebrauchten Sakramentsbegriffs möglich“ (189). H. -J. Höhn

Pesch, Otto Hermann, *Gerechtfertigt aus Glauben. Luthers Frage an die Kirche* (Quaestiones Disputatae 97). Freiburg/Basel/Wien: Herder 1982. 144 S.

Quer durch alle Einzelerörterungen geht es P. mit diesem Buch um Luthers „*articulus stantis et cadentis ecclesiae*“: „um das Rechtfertigungsverständnis, insofern mit ihm das Kirchesein der Kirche steht und fällt“ (7). Unbestritten zielt die Frage nach dem sachgemäßen Verstehen der Rechtfertigung ‚*sola fide*‘ ihrer Bedeutung nach direkt auch auf die Deutung von Wesen, Auftrag und Strukturen der Kirche. Der Duktus sämtlicher Überlegungen ist daher auch bestimmt von P.s Bemühen, die Problematik zwischen Luthers Rechtfertigungslehre einerseits und seiner Kirchenlehre andererseits schrittweise soweit zu klären, daß genauer angebbare wird, inwieweit erstere nicht mehr kirchentrennend ist. Den komplizierten gegenwärtigen Diskussionsstand

in seiner Genese transparent zu machen, ist Thema der 1. Studie („Die Rechtfertigungslehre – immer noch kirchentrennend?“, 13–55). P. legt hier nicht nur einen stundenlangem Literaturbericht zur jüngsten Forschungsgeschichte vor, sondern arbeitet auch die markanten Argumentationsmuster heraus, an denen sich exemplarisch das prekäre Verhältnis von Soteriologie und Ekklesiologie in der Kontroverstheologie ablesen läßt. Die Frage, ob die noch bestehenden interkonfessionellen Uneindeutigkeiten in der Rechtfertigungslehre nicht mehr kirchentrennend sind, läßt sich für P. nicht einfachhin positiv beantworten, sondern verlangt nach weiteren Differenzierungen: „Sind nicht ganz bestimmte ekklesiologische Konsequenzen ihrerseits eine Bedingung dafür, daß von Einklang in der Rechtfertigungslehre gesprochen werden kann?“ (33). So kann ein behaupteter Konsens gerade dadurch als Täuschung entlarvt werden, „daß womöglich diejenigen, die ihn annehmen, die Notwendigkeit ekklesiologischer Konsequenzen nicht sehen“ (ebd.). Denkbar ist aber auch, daß man sich in bezug auf die Rechtfertigung ‚sola fide‘ einig ist – wofür es gegenwärtig konkrete Anhaltspunkte gibt –, die Kirchen dagegen aus anderen Gründen getrennt bleiben. Der erreichte Konsens ist aber nur dann einheitsstiftend, wenn die Rechtfertigungslehre zur maßgeblichen Mitte aller kirchlichen Verkündigung gemacht wird und die Kirchen auch strukturell jene Selbstrelativierung leisten, die das ‚sola fide‘ fordert. Für einen wichtigen Zwischenschritt auf dem Wege der Umsetzung dieses Konsenses hält P. ein unterscheidendes In-Beziehung-Setzen der Frage nach der Übereinstimmung in der Rechtfertigungslehre mit der Frage nach der Kircheneinheit, insofern „das Faktum kirchlicher Lebensformen, die ... mit dem Glauben an die Rechtfertigung aus Glauben allein nur schwer oder gar nicht in Einklang zu bringen sind, den Konsens in der Rechtfertigungslehre nicht aufhebt, sondern „nur“ anzeigt, daß die Kirchen in einem noch nicht aufgehobenen Widerspruch zur Mitte ihrer eigenen Verkündigung leben“ (42). Die Voraussetzung für einen durchschlagenden Konsens ist daher das Eingeständnis dieses Widerspruchs, so daß die Widersprüchlichkeit des Lebens und der Strukturen der Kirchen nicht mehr als Einwand gegen ihre Lehre und ihren behaupteten Einklang in der Lehre vorgebracht werden muß. Entscheidend ist – gerade für die katholische Kirche – die Anerkennung des Rechtfertigungsartikels als eines richtenden Maßstabes für ihre Praxis und ihr Selbstverständnis. Dieser Aspekt, in der 1. Studie noch Nebenlinie, wird in der 2. zur Hauptfrage („Gesetz und Evangelium“. Eine lutherische Formel als Herausforderung für die katholische Ekklesiologie“, 56–94). P. geht es hier darum, den sachlichen Sinn dieser soteriologischen Unterscheidung auf die Vollzugsformen der kirchlichen Verkündigung hin anzuwenden. Die Unverfügbarkeit des Evangeliums, der Vorrang der Botschaft vor der Institution, die Instrumentalität kirchlicher Strukturen sind nur einige Aspekte, die vor dem Hintergrund dieser Formel die Kernproblematik von Rechtfertigung und Kirchenverständnis beleuchten. Die Einsicht in die Notwendigkeit ekklesiologischer Konsequenzen wird besonders hier zum Probestein dafür, wie weit ein behaupteter Konsens in der Rechtfertigungslehre tatsächlich reicht und die kirchliche Praxis bestimmt. Die 3. Studie („Der ‚katholische‘ und der ‚lutherische‘ Luther“, 95–144) ist nahezu ganz einer späten Replik auf die Kritik P. Manns’ („Lutherforschung heute“, Wiesbaden 1967) an P.s frühem Aufsatz „Zwanzig Jahre Lutherforschung“ (in: LR 16 [1966] 392–406) gewidmet. Dieser stark autobiographisch gefärbte Bericht über die inzwischen beigelegte Kontroverse zwischen P. und Manns, die vornehmlich das Verhältnis von systematischer und historischer Lutherforschung zum Thema hatte, ist zugleich ein spannend zu lesendes Dokument über einen der farbigsten Zeiträume der jüngeren Lutherforschung auf katholischer Seite. Seinen Ausblick auf alte und neue Aufgaben der Kontroverstheologie führt P. zurück zu seinen Ausgangsüberlegungen. Die Frage nach dem Zusammenhang von Rechtfertigung und Kirche beantwortet er abschließend mit Luther so, daß die Spannung zwischen der Kirche und dem einzelnen Christen als für das Christsein konstitutiv erscheint. Man kommt nur *in* der Kirche, d. h. nur *durch* die kirchliche Verkündigung zum Glauben, „aber nicht zu ihren Bedingungen. Denn den Glauben kann man nicht an die Kirche delegieren, jeder kann, durch Gottes Werk, nur selber glauben. Eben dies anerkennen, macht die Kirche zur Kirche“ (143). – P. ist, mit diesem aus souveräner Sachkenntnis heraus geschriebenen Buch, eine streckenweise brillante Vergegenwärtigung von Luthers Rechtfertigungslehre und ihrer bleibenden ökumenischen Brisanz gelungen. Es dürfte

nicht das geringste Verdienst dieser Studien sein, wenn Luthers Frage an die Kirche(n) auch im katholischen Raum eine „*quaestio disputanda*“ bleibt. H.-J. Höhn

5. Liturgie. Pastoral. Spiritualität

Eisenbach, Franziskus, *Die Gegenwart Jesu Christi im Gottesdienst*. Systematische Studien zur Liturgiekonstitution des II. Vatikanischen Konzils. Mainz: Grünewald 1982. XII/847 S.

Wenn der Verf. bedauernd feststellt, er habe den Gegenstand nicht umfassend angehen können (es fehle z. B. eine ausreichende biblische Grundlegung ebenso wie die Durchmusterung der Patristik auf ihren einschlägigen Beitrag), so wird man dem eingegrenzten Thema „Systematische Studien zur Liturgiekonstitution des II. Vatikanischen Konzils“ durch die rund 800 dichten Seiten um so bereitwilliger eine fundierte und erschöpfende Behandlung bescheinigen. Der Aufbau dieser ausgezeichneten Freiburger Diss. ist sachgerecht. Fünf große Kap. kreisen um den Art. 7 der Liturgiekonstitution (fortan: Litko). (I) Sein Vorfeld wird untersucht, von der Liturgischen Bewegung über „Mysterienlehre“ bis zu „Mediator Dei“: diese theologiegeschichtliche Einbettung muß im Blick sein, um die mit der Thematik gegebene Problematik, ihre schon geleistete und ihre noch ausstehende Besorgung wahrzunehmen. (II) Die Darstellung der Konzilsarbeit am Text ist ausgreifend: der Art. 7 ist zu zentral, um auf den Rückgriff auf das Ganze der Litko verzichten zu können, und der abhebenden Profilierung gegenüber „Mediator Dei“ wird sorgfältig nachgegangen. (III) Auch die Gewinnung der Rahmenbestimmungen für jedwede liturgische Gegenwart des Herrn sind unterhalb einer Einbeziehung des Ganzen der Litko nicht zu haben. Diese Arbeit wird geleistet, damit dann (IV) die von Art. 7 ausgesagten einzelnen Weisen solcher Gegenwart dargelegt werden können. Wem die Eigenart lehramtlicher Texte vertraut ist, weiß, daß dafür – und ganz besonders gilt das für das *Wie* – ebenfalls der Gesamtzusammenhang herangezogen werden muß. (V) Die Wirkungsgeschichte des Art. 7 (sowohl innerhalb des Konzils wie auch für die Diskussion nachher) rundet ab. – Ein „Rückblick“ skizziert noch einmal den durchmessenen Weg, fixiert Ergebnisse bzw. vorangetriebene Problemlage und deutet Arbeitsfelder und Perspektiven möglicher Lösungslinien an. Über das hinaus, „was dazugehört“, (Verzeichnis von Abkürzungen, Personen und Sachen; 47 S. Literatur!) wird das Werk bereichert durch das, was es zum nicht zu übergehenden Arbeitsinstrument macht: es sind Register der Bezugsstellen auf „Mystici Corporis“ und „Mediator Dei“ sowie auf die Dokumente des *Vatic. II.* beigefügt. Es gibt vier „Anhänge“: Declarationes, die die vorbereitende Liturgische Kommission dem Text des Liturgieschemas beigegeben hatte, Auszüge aus den Konzilsakten, die synoptisch den ursprünglichen und den verbesserten Text des Liturgieschemas gegenüberstellen, Verzeichnis der Fundstellen der Litko in den Konzilsakten, Auszug aus Pauls VI. „Mysterium Fidei“.

Dies zum Inhalt, um dessen übersichtliche Darbietung der Verf. sehr bemüht ist: den Kap.n folgt eine gedrängte Formulierung der „Ergebnisse“, und längere Abschnitte erfahren auch zwischendurch noch eine „Zusammenfassung“. Die Sprache ist klar und schnörkellos; die Informiertheit auf einem so weiten Feld und die Ausgewogenheit des Urteils weisen den sattelfesten Theologen aus. Den braucht es. Die vorkonziliär aufgelaufene Problematik hatte der Litko ein substantiöses, schwieriges Arbeitsprogramm vorgelegt: den Heilsempfang polar aufzuwerten gegenüber der übergewichtig gesichteten Heilsgabe; eine Vorrangigkeit der Amts- bzw. „lehrenden“ Kirche gegenüber der „hörenden“ in eine dialogische Struktur auszubalancieren; der eucharistischen Gegenwart nicht mehr derart das „Real“ monopol zu belassen, daß daneben die vielen wirklichen Gegenwarten vornehmlich als Depotenzierungen erscheinen mußten – und nicht etwa nur die letztgenannte Aufgabe tangiert die Thematik der vorliegenden Studie! Die knappen Konzilsaussagen ausloten, sie auf die zugrundeliegenden theologischen Denkformen abhören ist durchaus mehr als einfühlsames Nach-Denken; der reiche Ertrag spricht für sich. Es heißt nicht die Anerkennung zurücknehmen, wenn man einige Partien nicht ganz befriedigend findet. Etwa die Ausführungen zu „Schriftlesung und Predigt“ (520 ff; die Feststellung ist zutreffend, daß